



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:3-33710/fragment/page=0002



Reglement

für die Benutung der öffentlichen Wasserleitung mittelst Privat=Abzweigungen.

§ 1. Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen resp. die städtischen Wassernein das Innere eines Hauses weiter leiten will, hat sein Vorhaben im Büreau der Wasserwerts-Verwaltung unter Benutzung der gedruckten Anmelde-Formulare anzumelden.

Anmelbungen biefer Art werben nur von den Hauseigenthümern, von Nutnießern und Miethern aber nur in dem Falle angenommen, daß der Eigenthümer seine besondere

schriftliche Benehmigung bagu ertheilt hat.

§ 2. Die Anmelde-Formulare find in allen betreffenden Positionen genau und

pflichtmäßig auszufüllen.

Bon der Richtigkeit der Angaben wird sich die Wasserwerks-Verwaltung an Ort und Stelle überzeugen, worauf die Einschätzung — soweit solche nöthig — nach dem Wasserseldstarise erfolgen und der bezüglich der Tarissätze ergänzte Anmeldebogen nehst diesem Reglesment dem Anmeldenden in zwei Exemplaren verabsolgt wird, deren eines er in Anerkennung der Richtigkeit des Inhalts zu vollziehen und der Verwaltung zurückzugeben hat.

Dem Personal des Wasserwerks ist bei der ersten Anmeldung wie bei späteren Beränderungen oder Erweiterungen (§ 4), sowie in jedem Falle, wenn eine örtliche Revision der Privat-Ableitung für nöthig erachtet wird, der Zutritt zu allen, von der Leitung im Innern der Häuser berührten Lokalitäten auf Borlegung einer Legitimation zu gestatten.

§ 3. Der Anmelbenbe ist zur genauen Befolgung dieses Reglements resp. berjenigen Abänderungen, welche durch eine etwa später ersolgende, den städtischen Behörden jederzeit vorbehaltene Revision des Reglements und Tariss oder durch sonstige neue Bestimmungen herbeigeführt werden, verpflichtet, desgleichen zur Zahlung der nach den revidirten Ansähen auf dem Anmeldebogen tarismäßig berechneten Summen und hat sich zugleich denjenigen Bersänderungen in der Bezahlung zu unterwerfen, welche durch spätere Veränderungen im Grundstücke herbeigeführt werden.

Die Veranlagungs-Ausschreiben gehen ben Konsumenten alljährlich resp. nach erfolgter Anmeldung zu und gelten die darin berechneten Sätze auf ein Jahr, sofern von den betreffens den Abnehmern die rechtzeitige Abmeldung — ofr. § 15 — verabsäumt wird resp. nicht innerhalb 6 Wochen nach Behändigung der Veranlagungs-Ausschreiben Reklamationen hier-

gegen angebracht werben.

Nicht rechtzeitig bewirfte Abmelbungen und Reklamationen werden zurückgewiesen und hat Konsument dann den betreffenden Betrag voll zu entrichten, gleichviel, ob das Wasser

zu den angegebenen Zwecken verwendet wird oder nicht.

§ 4. Für alle Beränderungen oder Erweiterungen der Leitungen innershalb der Grundstücke, gleichviel, ob dadurch die Zahlungsverpslichtung der Besitzer resp. der Konsumenten modifizirt wird oder nicht, ist im Büreau des Basserwerts von dem betressenden Handers

nehmer idriftlich oder durch protofollarifche Erflärung, Die Genehmigung ein=

zuholen.

Webt ein Grundftuck, in bem fich eine Privatleitung befindet, in andere Sande über, fo find ber alte Besitier reip. Die Erben beffelben verpflichtet, Der Wafferwerts Bermaltung biervon Anzeige zu machen, wibrigenfalls ber bisberige Besitzer ober besien Erben für bie auf bem Grundftude rubenben Berpflichtungen ber Wasserwerte-Berwaltung gegenüber haftbar bleiben.

§ 5. Anträge auf Erweiterungen ber ftabtischen Rohrstränge über bie Grenzen bes porbandenen Robrnetes binaus unterliegen in jedem Falle ber besonderen Genehmigung bes

Curatorii bes Wafferwerts beziehungsweise besonderer regulativmäßiger Regelung.

Kür alle ber Kommunal-Besteuerung unterworfenen Saufer wird bas Zuleitungsrohr vom Strafenstrange bis ju bem, regelmäßig auf bem Burgersteige anzubringenden Abichlußhahn seitens ber Wasserwerts-Berwaltung auf Kosten des Eigenthümers gegen Bollziehung eines Reverses gelegt und geht alsbann in bas Eigenthum ber Stadt über. Das Schließen und Deffnen biefes Abschlughahns barf ausnahmslos nur durch bie Wafferwerks - Bermaltung bewirft werben.

Der Regel nach barf fein Grundstück von einem Neben- ober Nachbargrundstück mit Baffer verforgt werben, vielmehr muß ein jedes eine besondere Zuleitung vom Stragen-

robritrange haben.

Dagegen wird Grundstücken von großer Ausbehnung unter Umftanden auf besonderen

Antrag bes Besitzers mehr als eine Unschlufleitung gestattet werben.

Wenn sich mehrere Consumenten ein gemeinschaftliches Abzweigrohr von bem Sauptrobrstrange anlegen, so verpflichten sie sich bierdurch, für die von ihnen übernommenen Berbindlichfeiten in ber Weise folidarifd au haften, daß bie Bermaltung bes Bafferwerts berechtigt ift, bas gemeinschaftliche Abzweigrohr zu ichließen, wenn ihr bies Recht einem ber Betbeiligten gegenüber guftebt.

§ 6. Die Weiterführung ber Privatleitungen, wie die Beschaffung und Inftandhaltung ber gangen Sausleitungs-Ginrichtung ist Cache bes Sausbesitzers, ber fich folde burch Brivat-Unternehmer unter ben nachfolgenden Modalitäten liefern und legen laffen fann.

Sollten Beränderungen in der Anschlufleitung durch Beränderungen an ber öffent-

lichen Robrleitung nöthig werben, fo trägt die besfallfigen Roften die Stadt.

In allen Fällen hat die Wafferwerks-Berwaltung bas Recht, aber nicht die Pflicht. bie angelegten Sausleitungen zu revidiren und wird erforderlichen Falls, wenn die Arbeit ichlecht ober porichriftswidrig ift, die Gemährung von Baffer fo lange verfagen, bis die Mangel beseitigt find.

§ 7. Alle peziellen Mobalitäten ber Privatleitungs-Anlage, welche die Berwaltung bes Wasserwerks im öffentlichen Interesse ober zur Fernhaltung von Contraventionen für

nöthig erachten follte, ift ber betreffende hausbesitzer zu befolgen verbunden.

Allgemein gelten für bie Privatleitungen folgende Borschriften:

1) um eine plögliche Hemmung ber Wasserströmung und bas bei bem Rückstoß auf die Zuleitungeröhren und baran befindlichen Sahne zu beforgende Platen der erfteren zu verhindern, durfen zum Abzapfen des Baffers nur Rieder= ichraubhahne, feinenfalls aber Wirbel = oder Conushahne angebracht werben. Letztere werden nur da zugelaffen, wo biefelben als Absperrvorrichtungen für einzelne Zweigleitungen bienen und wo bas Schliegen bewirft werben fann, während das Waffer im Rohre fich in Ruhe befindet.

Als Abzapfhähne werden folche betrachtet, aus welchen nach beren Deffnung

bas Waffer entweder frei ausläuft ober in Schläuchen weiter geführt wird.

Die Privathaupthähne oder Privathauptventile dürfen zur Baffer= entnahme nicht benutzt werden.

2) Die im Innern ber Grundstücke als Zuleitungsröhren verwendeten Bleiröhren müssen mindestens folgendes Gewicht haben:

13 mm Bleirohr pro lfd. Meter 2,5 Rilogramm,

20 mm = = = 3,6 25 mm = = = 4,8

3) Zur Sicherung jeder Hausleitung ist ber Frontmauer möglichst nabe an einer geeigneten, leicht zugänglichen Stelle ein Abschlußhahn mit Entleerungs-Vorrich-

tung in die Leitung einzuschalten.

4) Die Leitungen und Auslaßvorrichtungen sollen berartig angelegt werden, daß sie ber Einwirfung des Frostes möglichst entzogen sind, also im Freien mindestens 1,5 Meter ties, für Leitungen in Gärten 2c., welche im Winter ganz abgestellt und entleert werden können, ist geringere Tieslage zulässig.

In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Frontmauern, noch an Kommunsmauern, noch an solche Wände verlegt werden, welche der directen Einwirfung des Frostes ausgesetzt sind, sondern an Zwischenwände und durch solche Räume, in welchen das Einfrieren nicht zu erwarten ist (z. B. Küchenwände), niemals aber

über falte Corridore.

Wo eine solche Leitung durchaus nicht zu vermeiden ist, soll an dem Rohr an einer Stelle, wo es noch frostfrei liegt und ehe es in die kalten Räume einstritt, eine Abstell= und Entleerungs-Borrichtung angebracht werden. Dabei ist zu beachten, daß diesem Theile des Rohres keine derartigen Biegungen gegeben wersden, daß darin trot dem Deffnen der Entleerungsvorrichtung das Wasser stehen bleibt. Umhüllung der Röhren ist als ausreichender Schutz vor dem Einfrieren nicht anzusehen.

Es ift zu empfehlen, Die Abfallröhren ebenfalls jo anzulegen, bag ein Gin-

frieren nicht stattfinden fann.

5) Alle Leitungen sollen ber Art steigend gelegt werden, daß es möglich wird, mittels einer ober mehrerer Entleerungsvorrichtungen alles Wasser aus den Leitungen zu entsernen.

Sämmtliche Entleerungsvorrichtungen follen leicht zugänglich fein.

6) Unter jedem Auslaßhahn resp. seiner Ausflußöffnung in den Gebäuden soll sich eine Abslußvorrichtung befinden, welche im Stande ist, so viel Wasser abzuführen, als durch den vollständig geöffneten Hahn zusließen kann.

7) Alle Ginrichtungen, burch welche feste Extremente (Fäfalftoffe) ben städtischen

Ranalen zugeführt werben, find bis auf weiteres verboten.

Bei Borrichtungen zum Spülen der Aborte dürfen die Bentile nicht direkt mit der Leitung in Berbindung gebracht werden, vielmehr ist zur Speisung derselben ein Reservoir an geeigneter Stelle anzulegen.

8) Der Zufluß bes Wassers für Pissoirs und Spülvorrichtungen für Aborte ist durch besondere Regulirungshähne ein für alle Mal zu regeln, die von der Verwaltung des Wasserwerfs für die Selbstosten geliefert werden und seitens des Besitzers eigenmächtig niemals verstellt werden dürfen.

Bei ben bereits vorhandenen Pissoirs und Spülvorrichtungen sür Aborte werben biese Regulirungshähne nachträglich auf Kosten des Wasserwerks eingeschaltet.

9) Directes Speisen von Dampfteiseln aus der Leitung des Wasserwerks ist nicht gestattet.

10) Der Anschluß an die Röhren des Wasserwerks, die Lieferung, Aufstellung und Wiederabnahme der Wassermesser ist lediglich Sache der Wasserwerksverwaltung, den mit Herstellung der Wasserleitung in den

Grundftuden beauftragten Gewerfen oder Unternehmern alfo nicht gestattet.

§ 8. Das Waffer jum Saus- und Birthichafts-Bedarfe wird ben ber Communal-

Besteuerung unterliegenden Säusern unentgeltlich verabsolgt.

Bird ber Anschluß anderer, dieser Besteuerung nicht unterworfenen Säuser beantragt, so wird, wenn nicht die Bezahlung alles zum Verbrauch fommenden Wassers nach bem Baffermeffer feitens ber Bafferwerts-Berwaltung vorgezogen wird, ber Autungswerth folder Säufer von ber ftabtischen Commission zur Ginschatzung ber Grund- und Miethesteuer abgeschätt, und ift von bem so ermittelten Werthe 21/2 pro Cent pro Jahr in monatlichen Raten pranumerando jur Rammerei-Raffe für bas jum Saus- und Wirthschafts - Bebarfe benötbigte Waffer zu zahlen.

§ 9. Für bas ohne Baffermeffer zu entnehmenbe, aber nach bem Tarife zu begablende Waffer, mit Ausschluß bes Baffers zum Bauen, wird die Bergütung vierteljährlich pränumerando zur Kämmerei = Kaffe eingezahlt und bei nicht erfolgender rechtzeitiger Zahlung

im Exefutionswege wie bie Steuer eingetrieben.

Der Baffermeris-Bermaltung fieht es außerbem frei, bie für ben befonderen, ju be= gablenben Bafferverbrauch eingerichteten Zuleitungen zu schließen und barf, wenn bie Begah= lung nachträglich erfolgt, für Die Zeit des Berichluffes ein Abzug an der Bergütung nicht gemacht werben.

§ 10. Für bas nach einem Baffermeffer entnommene Baffer erfolgt bie Bezahlung allmonatlich und zwar innerhalb 8 Tagen nach Behändigung ber von ber Waffer=

werfe-Berwaltung aufgestellten Rechnung an die auf berjelben bezeichnete Raffe.

Erfolgt bie Bezahlung nicht innerhalb biefer Zeit, fo wird bie Bafferleitung nach Ablauf berfelben geschloffen, gleichviel, ob baburch bie Entnahme von Baffer jum Saus- und Wirthschaftsbebarf aufhört ober nicht, und bleibt ber Besitzer zur Zahlung ber nach Aufftellung ber Rechnung entnommenen Waffermenge nach wie vor verpflichtet.

Ebenso erfolgt bie Schließung ber Wasserleitung bei migbrauchlicher Entnahme von

Waffer bor bem Waffermeffer.

§ 11. Die Wassermesser werden von der Wasserwerts Berwaltung entweder gegen Entrichtung ber Selbsttoften geliefert und aufgestellt ober miethsweise abgegeben. Die Unwendung anderer als ber von ber Wafferwerks - Berwaltung gelieferten Baffermeffer ift unftatthaft. Der für die Berleihung ber Waffermeffer nach bem Tarife zu zahlende jahrliche Miethspreis ift mit bem Bafferzinse zur Raffe abzuführen.

Bird ein Waffermeffer schabhaft und zeigt einen unverhaltnigmäßig geringen, ober gar feinen Bafferverbrauch, fo ift die ju gablende Gumme nach bem burchschnittlichen Confum ber vorhergehenden und nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht Umstände vor-

liegen, welche eine anderweite Berechnung als geboten erscheinen laffen.

Die von ben Consumenten eigenthümlich erworbenen Wassermesser werben von ber Wasserwerks-Berwaltung gegen Erfat ber baaren Auslagen unterhalten.

Ebenso hat Consument für jebe äußere Beschäbigung, welche einem gemietheten Baffer-

meffer zugefügt wird, aufzufommen.

Während ber Dauer der Reparatur werden von der Wasserwerks-Berwaltung leihweise Baffermeffer eingeschaltet und haben bie betreffenden Baffermeffer-Gigenthumer für bieje Beit Die tarifmäßige Miethe zu entrichten.

Beber Consument ift verpflichtet, bem Personal bes Wasserwerts jederzeit bie Revision und Umwechselung bes Wassermeffers zu gestatten und bafür zu sorgen, bag berselbe stets augunglich und bas Zifferblatt frei ift und bag am Zeigerwert feine Manipulationen vorgenommen werben.

§ 12. Der Befit einer Privatleitung giebt bie Befugniß, aus berfelben alles jum bauswirthschaftlichen Gebrauche sämmtlicher Sausbewohner sowie alles zum Betriebe ber in ber Anmelbung angegebenen Gewerbe, resp. für die sonstigen darin bezeichneten Zwecke erforsberliche Wasser und zwar mittels besonderer Leitungen in die einzelnen Räume oder mittels bloßer Zapfhähne oder Wasserständer innerhalb der Häuser, Gärten oder Höfe zu entnehmen.

Jede Entnahme von Basser zu anderen Zweden als zum hauswirthschaftslichen Gebranche ohne vorherige Anmeldung und jede Borrichtung zur heimlichen Ableitung des Bassers zu anderen Zweden ist untersagt und strafbar. Auch darf dasselbe nicht durch Nachlässigigkeit oder aus Muthwillen vergendet, noch au Bersonen, welche weder zur Entnahme von Birthschaftswasser noch für gewerbsliche Zwede berechtigt sind, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, abgelassen werden.

Insbesondere ist es — sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich in dem revidirten Anmeldebogen oder sonst schriftlich bewilligt worden und außer bei Pissoirs — nicht gestattet,

bas Waffer aus irgend einem Theile ber Leitung beständig laufen zu laffen.

Bon 12 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens muß die Leitung zur Spülung ber Pissoirs von den betreffenden Besitzern geschlossen werden, und darf während dieser Zeit eine Spülung nicht stattsinden.

Cbensowenig barf zur Spulung ber Aborte, ober zur Berhutung bes Ginfrierens ber

Leitungen, sowie zur Rublung im Sommer bas Baffer beständig laufen.

Auch bei Benutzung des Wassers zum Besprengen der Gärten, Pslanzen, Straßen und Höfe darf ein freies Laufenlassen nicht stattsinden, vielmehr muß derjenige, welcher die Besprengung aussührt, die Ausflußmändung des Schlauches oder der Spritze in seiner Hand behalten, oder die Besprengung durch eine versetzbare, rotirende Spreng-Vorrichtung bewirken. Feuerhähne, d. h. Vorrichtungen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Anschrauben von Schläuchen versehen sind und stets gefüllt erhalten werden, kann der Besitzer einer Privatsleitung in beliediger Zahl andringen, dieselben dürsen aber, sosen der Aussluß nicht unter Wassermessersantvole sieht, nur bei Feuersgefahr geöffnet werden.

Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Bentil ober sonst ein Theil der Leitung nicht dicht ist und badurch ein Herauslecken des Wassers verursacht wird, so hat der Besitzer der Privatseitung der Wassers-Verwaltung unverzüglich Anzeige zu machen und für die sosorige Reparatur dieses Fehlers zu sorgen, auch wenn ihm selbst aus der Unterlassung berselben

fein Nachtheil erwachsen würde.

§ 13. Contraventionen gegen die in diesem Reglement enthaltenen Borschriften werben nach Maaßgabe ber jum Schutz ber städtischen Basserleitung erlassenen Polizei-Berord-

nung geahndet.

Außerdem bleibt der Contravenient verpflichtet, das vergendete Wasserquantum zu bezahlen. Die Dienstherrichaft, sowie der Besitzer der Privatleitung, resp. dessen im Hause wohnender Bevollmächtigter, welche wissentlich Contraventionen der vorgedachten Art seitens der Hausbewohner dulden, sind der Bestrasung gleichfalls unterworfen und hasten solidarisch für das vergendete Wasser.

Bei Uebertretungen ber im § 7 Nr. 1 bis 10 enthaltenen Borschriften wird die Privatleitung bis zur vorschriftsmäßigen Einrichtung derselben geschlossen; bei Uebertretungen der Borschriften des § 12 ist die Wasserwerks-Verwaltung zur Schließung der Privatleitung berechtigt ohne Rücksicht darauf, ob bei der Contravention unbetheiligte Grundstücks-Vewohner

baburch mitbetroffen werben ober nicht.

§ 14. Zur Controle mißbräuchlichen Wasser-Verbrauchs und des nach Pauschals-Sägen ohne Wassermesser stattfindenden Wasser-Consums für gewerbliche und andere Zwecke, wofür Bezahlung zu leisten ist, kann die Wasserwerks-Verwaltung jederzeit und zunächst auf städtische Kosten einen Wassermesser einschalten lassen.

Uebersteigt nach dem Wassermesser bei angeblich ausschließlicher Entnahme von Wasser zum bloßen Haus- und Wirthschafts-Bedarse der durchschnittliche, jährliche Verbrauch das bei

Zugrundelegung von 1/40 chm pro Tag und Ropf ber Hausbewohner fich ergebende Baffer= Quantum, fo ift ber Mehr Berbrauch über ben Maximal Betrag nach ben Tariffagen für

bas nach bem Waffermeffer entnommene Waffer zu vergüten.

Ebenso ift, wenn der Wassermesser einen boberen Berbrauch für gewerbliche und andere Zwecke ergiebt, als durch die bewilligten Pauschaljätze vergütet wird, die Bezahlung des Wassers für die controlirte Zeit statt nach diesem letzteren Satze nach dem Tarife für das nach Waffermeffer verabfolgte Waffer zu leiften.

Außerdem find der Bafferwerts-Berwaltung in beiben Fällen die Roften für die Anbringung bes Waffermeffers zu erstatten und bie eingeschalteten Waffermeffer von bem betreffenden Hausbesitzer fäuslich zu erwerben oder miethsweise zu entleihen, fofern nicht etwa wegen einer anderweitigen Baufchal-Bergutung ein Abkommen mit der Berwaltung vereinbart wird.

§ 15. Abgesehen von ben voraufgeführten Fällen (§§ 9, 10, 13), welche bie Bafferwerts-Berwaltung ju einer fofortigen Schliegung ber Leitung berechtigen, erfolgt eine folde bei Berwendung von Baffer zu gewerblichen und anderen, der tarifmäßigen Bezahlung unterliegenden 3meden nach einer sowohl ber Stadt wie bem Besitzer ber Privatleitung zustehenden dreimonatlichen Kündigung jedoch nur zu den Terminen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October.

Die Kündigung seitens des Privatbefitzers muß schriftlich im Bureau der Wafferwerts-Berwaltung eingegeben werben und wird über ben Empfang eine Bescheinigung ertheilt.

Sobald aus irgend einem Grunde die fernere Benutung einer Privatleitung aufbort, muß ber Besitzer berselben, wenn foldes von ber Bafferwerfs Berwaltung verlangt wird, auf seine Koften bie Trennung berselben von ber öffentlichen Robrleitung und bie Berftellung ber etwa babei vorfommenden Beschädigungen in berselben Beise bewirfen lassen, wie dies bei

ber Anlage ber Fall war (§ 6).

§ 16. Der Besitzer einer Privatleitung erlangt baburch, daß die Wasserleitung langere ober fürzere Zeit nicht benutt gewesen ift, ober bag bieselbe bas erwartete Quantum Baffer nicht geliefert bat, ober bag bas Baffer nicht bis zu ber gewünschten Göbe gestiegen ist, endlich durch den Umstand, daß die Wasserleitung eine temporare Unterbrechung erlitten bat, feinen Anspruch, auf völligen oder theilweisen Erlag ber bedungenen Bezahlung ober auf irgend einen andern Schabenersatz zu erheben, vielmehr unterliegt bie ausnahmsweise Bewilligung von Erlaffen für folde Fälle ausschließlich ber Beschlugnahme bes Magiftrats und ber Stabtverordneten - Berfammlung.

Halle, den 12. Juni 1878.

Der Magistrat.

v. Boß.

Waffergeld=Zarif.

1. Waffer zum Saus= und Wirthschafts=Bedarf.

In das Wasser zum gewöhnlichen Haus- und Wirthschafts-Bedarf, welches allen zur Communalbesteuerung herangezogenen Häusern bis zu 1/40 chm pro Tag und Kopf der

Hausbewohner unentgeltlich zugeführt wird, ift nur inbegriffen:

das zum Trinken, Kochen, Waschen, Scheuern und Spülen für die Hauswirthschaften (nicht das Wasser zum Spülen der Keller, Niederlagsräume und Ställe, sowie der Gesäße und Flaschen zum Betriebe eines Gewerbes), zum Baden und zum Sprengen beim Fegen der Straßen und Höse ersorderliche Wasser.

Nicht inbegriffen, vielmehr besonders zu bezahlen ift

- 1) das Wasser sür Pissers und Spülvorrichtungen für Aborte, und zwar ist zu entrichten von jedem Pisser in den Häusern und Hösen jährlich 4 Mark und wenn das Pisser nicht einen einzelnen Stand, sondern eine für zwei und mehrere Personen gleichzeitig benutzbare Rinne bildet, für jeden lausenden Meter derselben 6 Mark, für eine Abort-Spülvorrichtung aber ein nach der Lokalität festzusetzender Pauschalzins von 3—15 Mark jährlich.
- 2) bas Waffer für Ställe und Remifen, und ift zu gablen

a) für jedes Pferd 4 Mark, für jedes Stück Nindvich 3 Mark jährlich,

b) für jeden zum Personen-Transport bestimmten Wagen jährlich 3 Mark.

Leiter-, Roll- und andere Arbeitswagen werden nicht veranlagt.

Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriedes, wie bei Fuhrherren, Defonomen, Biehhändlern, Fleischern, Stärkesabrikanten u. s. w., so bleibt der Wasserwerks-Verwaltung überlassen, nach Abtheilung 2 dieses Tarifs einen Pauschal-Wassersins oder die Bezahlung nach dem Wassermesser eintreten zu lassen.

Pferdeställe in Gasthöfen und Ausspannungen und bei Pferdehändlern werden regelmäßig mit 60 Pfg. pro Jahr für je 1 m Krippenlänge, Schweines und Schafs

ställe mit 18 Pfg. für je 1 qm Grundfläche veranlagt. 3) bas Waffer für Gärten und Gewächshäufer:

a) bei Garten bleiben 20 qm außer Betracht, im Uebrigen ift zu gablen:

non	20-	50	□ Wieter	incl.	=	1	Weart	50	Ffg.
=	51 —	100		=	=	3	=	-	=
=	101-	200	•		=	6	=	-	=
-	201-	300	. =	=	=	8	=	75	=
	301-	400		=	=	11	,	25	=
	401-	500	0	=	=	13		50	=
=	501-	600		=	=	15	=	75	=
-	601-	700		=	=	17	=	75	=
=	701-	800	=	=	=	19	=	75	=
=	801-	900	=	=	_	21	=	50	
	901-1	1000	=	=	=	23	=	25	
= :	1001-1	100	=	=	_	24	=	75	=

von 1101-1200	□Meter	incl.	_	26	Mark	25	Pfg.
· 1201—1300		=	=	27	=	75	=
= 1301—1400	=	=	=	29	=	_	
· 1401—1500		=	=	30		_	
= 1501-2000		=	=	1	=	für	jebe angefangene 100 qm über
							1500,
baber für 2000	3	=	=	35	=	_	
= 2001—3000	=	=	-	_		75	• für je 100 qm über 2000.

Hür größere Gärten sind bei einem Wasserbrauche von $1^{1}/_{3}$ chm täglich pro Sommerhalbjahr, Wassermesser zulässig und treten dann die unter Nr. 2 angegebenen Sätze mit der Maßgabe ein, daß pro Sommerhalbjahr mindestens 26 Mark zu entrichten sind.

b) Für ben Wasserbedarf in Gewächshäusern sind jährlich 28 Pfg. für jeben am bes vom Gewächshause eingeschlossenn Raumes zu entrichten.

2. Waffer zu gewerblichen Zweden.

Jeber Berbrauch von Wasser zu gewerblichen Zwecken ist ausbrücklich und bei Bersmeibung ber in § 13 des Reglements angebrohten Strasen und Nachtheile anzumelben und

regelmäßig besonders zu bezahlen.

Die Bezahlung erfolgt entweder nach Pauschalsätzen, die von der Wasserwerks. Verwaltung unter Recurs an das Curatorium des Wasserwerks sestgesetzt werden, oder bei einem Wasserverbrauche von mindestens $1^{1}/_{3}$ oder täglich nach Verlangen des Abnehmers oder der Verwaltung nach Wasserwesser.

Bei Feststellung der Pauschalfätze wird ein Preis von 15 Pfg. pro chm Wasser

jum Grunde gelegt und ift als Regel ein Minimalfat von 3 Mart jährlich zu gablen.

Bei ben Fleischern werben, und zwar bei benen, bie nur Rindvieh ober Schafvieh schweine, 3,5 chm, bei benen, die nur Schweine schlachten, 6 chm, bei benen, die bald Schweine, bald anderes Bieh schlachten, 4 chm, bei ben Bäckern 2 chm auf jebe Mark ber Gewerbesteuer gerechnet und sindet bei ben Fleischern ein Minimalsat von 6 Mark statt.

Bei Brauntohlen-Formereien ist ein Pauschalsatz von 8 Pfg. pro qm bes Formsplates für bas Sommerhalbjahr, und ein Minimalsatz von 6 Mart jährlich zu gahlen.

Bei Verwendung des Wassers zum Speisen von Dampstesseln bedarf es der Aufstellung eines Wassermessers nicht, wenn der Consument pro am der seuerberührten Fläche bei ausschließlicher Braunkohlen-Feuerung 6 Mark 75 Pfg., bei Steinkohlen-Feuerung 16 Mark 75 Pfg. pro Jahr entrichtet.

Bei Bezahlung bes Wassers nach bem Wassermesser ift minbestens ber Betrag von

52 Mark pro Jahr zu zahlen.

Die Wassermesser sind regelmäßig und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich seitens ber Wasserwerts-Verwaltung nachgelassen wird, am Ende bes seitens ber Stadt gelegten

Buleitungerobres (§ 5 bes Reglements) einzuschalten, refp. babin zu verlegen.

Wird das Wasser aus den Hausseitungen mit Genehmigung der Verwaltung nicht bloß zum hauswirthschaftlichen Bedarse, sondern auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken aus einem und demselben Zuleitungsrohre hinter dem Wassermesser entnommen, so wird von dem durch den Wassermesser angezeigten Wasser-Quantum die nach den Bestimmungen in § 14 des Reglements ermittelte Maximal-Wassermenge für den Haus- und Wirthschafts- Bedarf in Abzug gebracht und nur sür den Rest Bezahlung nach den solgenden Tarissätzen mit der Maßgabe gefordert, daß mindestens der sestgesetzte Minimal-Betrag von 52 Mark resp. 26 Mark — Nr. 1, 3. Litt. a. — zu entrichten ist.

Rach Baffermeffer ift zu entrichten:

a) für jeden obm Wasser bei einem täglichen Verbrauch bis zu 10 cbm = 11 Pfg. aber nicht unter 52 Mark jährlich,

b) bei über 10 bis zu 25 chm, aber nicht unter 1 Mark 10 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um $7\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ ein,

c) bei über 25 bis zu 60 cbm, aber nicht unter 2 Mark 55 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 15 % ein,

d) bei über 60 bis zu 150 cbm, aber nicht unter 5 Mark 60 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 23 % ein,

e) bei über 150 bis zu 350 ebm, aber nicht unter 12 Mark 70 Pfg. täglich, tritt ein Erlag um 27 % ein,

f) bei 350 chm und darüber, aber nicht unter 28 Mark 10 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß von 30% ein.

Der Erlaß wird für jedes mit besonderer Zuleitung vom städtischen Rohrnetz verseschenes Grundstück für sich in Anrechnung gebracht.

3. Waffer für einzelne Zwede.

1) Sprengen von Strafen und Sofen.

Wie ad 1 bemerkt, wird das aus den Hausseitungen mittels Gießkannen entnommene Wasser zum Sprengen der Höfe und Straßen behufs Reinigung derselben dem Haus- und Wirthschaftswasser beigerechnet und ist dafür nichts zu vergüten.

Dagegen bedarf alles Sprengen ber Straßen und Höfe mittels Schläuche zur Reisnigung oder bei Sommerhitze der besonderen schriftlichen Genehmigung der Wasserwerks-Berswaltung, in welchen die dabei einzuhaltenden Modalitäten angegeben werden.

In solchem Falle ift zu gablen für einmal täglich stattfindendes Sprengen von

10 qm gepflasterter Fläche 40 Pfg., 10 qm ungepflasterter Fläche 50 Pfg.

Einzelnes Abbraufen von Säufern, Sofen und Garten wird nach Abkommen vergütet.

2) Wasser zum Bauen wird mit 13/4 pro mille des Taxwerthes vergütet, und ist der berechnete Vetrag sofort bei Aushändigung des Bau-Consenses an die Kämmereikasse zu zahlen. Wassermesser sind zulässig für Bauausführungen, deren Taxwerth mindestens 30 000 M beträgt.

Für ben Wafferconsum find mindeftens 52 M. zu gablen und wird die Miethe für

den Wassermesser stets für das volle Jahr in Anrechnung gebracht.

3) Bei Spring brunnen mit oder ohne Absluß sind bis 3 mm Durchmesser der Aussluß-Dessnung und 2½ m Steighöhe in maximo 25 Wk. " 4 " " " 45 Wk. " 6 " " " " " " " " " 100 Wk.

und mindeftens 12 Mart pro Sommer zu entrichten.

Bei größeren Springbrunnen bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten. Alle Springbrunnen dürsen nur von Morgens 6 bis Abends 12 Uhr geöffnet sein. Der Wasserwerks-Verwaltung bleibt außerdem vorbehalten, für die Stunden des stärksten Wasser-Verbrauchs im heißen Sommer die Schließung der Springbrunnen auch innerhalb der angegebenen Zeit vorzuschreiben, ohne daß deshalb eine Herabsetzung des tarismäßigen Pauschal-Satzes gesordert werden kann.

In allen Fällen steht es ber Wasserwerks-Verwaltung frei, jederzeit auf Kosten bes Bestitzers einen Wassermesser einschalten zu lassen und gelten dann die nach Wassermesser zu zahlenden Sätze.

Bei Zimmer-Fontainen bedarf es eines besonderen Abkommens und tritt ein Minimal-

Sat von 12 Mart pro Jahr ein.

4. Deffnen und Schliegen der ftadtifchen Abflughahne.

Für das jedesmalige Schließen des städtischen Abflußhahnes am Ende des Zuleitungsrohres auf Antrag des betreffenden Hausbesitzers sind 50 Pfg. zu entrichten und ebensoviel für das Wiederöffnen desselben.

5. Waffermeffer=Miethe.

Für die Verleihung und Unterhaltung der Wassermesser sind jährlich zu zahlen: bei Wassermessern von 12,5 mm Rohrdurchmesser 12 Mart,

=		=	20				
=	THE CALLS II	=	25	=		18	
,	=	-	37,5	2000 .10da		27	
0			50	=	=	36	
,	10 : 000	=	75	0	Hall Hall	54	

Salle, den 12. Juni 1878.

Der Magiftrat.

v. Boß.

Polizei = Berordnung

zum Schutze der städtischen Wasserleitung zu halle.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch nach Berathung mit dem hiesigen Magistrat, zum Schuße der hiesigen städtischen Wasserleitung, unter Bezugnahme auf das wegen Benutung der letzteren erlassen Reglement, sowie unter Ausbedung der Polizei-Verordnung vom 13. Juni 1876 Folgendes verordnet:

§ 1. Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen oder wer eine Veränderung oder Erweiterung der Leitung innerhalb des Grundstücks vornehmen will, hat sein Vorhaben im Büreau der Wasserwerks-Verwaltung unter Benutzung der gedrucken Anmeldesormulare anzumelden und vor Ausführung der betreffenden Arbeit die schriftliche Genehmigung der Wasserwaltung einzuholen.

Für die vorschriftsmäßige Anmeldung ist der Grundstückseigenthümer, dagegen bafür, daß die Arbeit erst nach Einholung der Genehmigung resp. nach Maßgabe der etwa aufersegten Bedingungen ausgeführt wird, sowohl jener als auch der ausführende Handwerfer

verantwortlich.

Den Grundstückeigenthümern werden hinsichtlich ber benselben burch diese Berords nung auferlegten Berpflichtungen die Vicewirthe und die von einer öffentlichen Behörde bestellten Berwalter der Grundstücke, sowie die Kastellane 2c. öffentlicher Gebäude gleich geachtet.

§ 2. Den betreffenben, sich burch eine Legitimation ausweisenben Beauftragten bes Wasserwerks ist bei der ersten Anmeldung wie bei einer späteren Aenderung der Leitung, sowie in jedem Falle, wenn eine örtliche Revision der Privatleitung für nöthig erachtet wird, der Zutritt zu allen, von der Leitung im Innern des Grundstücks berührten Lokalitäten seitens dessenigen, welchem zur Zeit die rechtliche Bersügung über die letzteren zusteht, zu gestatten.

§ 3. Der Anschluß der Privatleitungen an die städtischen Zuleitungsrohre, sowie die eventuelle Lieferung, Aufstellung und Wiederabnahme von Wassermessern darf ausschließlich nur durch die Verwaltung des Wasserwerts resp. die Beauftragten desselben bewirkt werden.

§ 4. Niemand außer den vorsiehend ad 3 bezeichneten Beauftragten darf an den städtischen Leitungsrohren, den auf dem Bürgersteige angebrachten Abschlußhähnen, den Berschlußtappen, Nummermarken 2c. Arbeiten oder Beränderungen irgend welcher Art vornehmen, insbesondere diese Hähne, Kappen, Marken 2c. weder herausheben, verrücken, stellen, aufs oder zuschließen, noch eigenmächtig abnehmen, verbecken oder sonst beschädigen.

§ 5. Wird ausnahmsweise der das städtische Zuleitungsrohr von den Privatleitums gen trennende Abschlußhahn in das Innere eines Grundstücks verlegt, so muß derselbe jederzeit durch den Grundstücks-Eigenthümer oder Verwalter zugänglich erhalten werden und sin-

ben auf die so gelegte Leitung die Bestimmungen ad 4 gleichfalls Unwendung.

§ 6. Der Besitz einer Privatleitung giebt die Besugniß, aus derselben alles zum hauswirthschaftlichen Gebrauche sämmtlicher Hauswerthicher, sowie alles zum Betriebe der in der Anmeldung angegebenen Gewerbe resp. für die sonstigen darin bezeichneten Zwecke erforder-

liche Wasser und zwar mittels besonderer Leitungen in die einzelnen Räume oder mittels besonderer Zapschähne oder Wasserständer innerhalb der Häuser oder Höse zu entnehmen. Indeß darf dasselbe nicht durch Nachlässigiet oder Muthwillen vergendet, noch an nicht im Hause wohnende Personen (§ 12 des Reglements), sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich abgelassen werden.

Insbesondere ist es, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich in dem revidirten Anmeldebogen oder sonst schriftlich bewilligt worden, nicht gestattet, das Wasser aus irgend einem Theile der Leitung, namentlich auch nicht zur Berhütung des Einfrierens derselben, sowie

gur Rublung im Sommer beständig laufen gu laffen.

Auch ist birettes Speisen von Dampsteffeln aus ber Leitung bes Wasserwerks ben

Besitzern berfelben nicht gestattet.

§ 7. Bei Benutung des Wassers zum Besprengen der Gärten, Pflanzen, Straßen und höfe darf ein freies Lausenlassen nicht stattsinden, vielmehr muß derzenige, welcher die Besprengung aussührt, die Ausslußmündung des Schlauches oder der Spritze in seiner Hand behalten, oder die Besprengung durch eine versetzbare rotirende Sprengvorrichtung bewirken. Springbrunnen dürsen nur von Morgens 6 die Abends 12 Uhr geöffnet sein, sosen nicht deren Schließung auch innerhalb dieser Zeit von der Wasserwaltung durch öffentsliche Besanntmachung angeordnet ist.

§ 8. Die Herstellung von Einrichtungen, durch welche seise Exfremente (Fäsalstosse) mittels Wasserspüllung den städtischen Kanälen zugeführt werden, ist verboten und sind, soweit solche Einrichtungen bereits vorhanden sein sollten, dieselben binnen 3 Monaten nach Eintritt der Nechtstraft dieser Berordnung bei Vermeidung der Bestrafung und des exekutivischen Zwangsversahrens von dem Eigenthümer resp. Verwalter des Grundstücks zu beseitigen.

Borrichtungen zum Spülen der Aborte und Pissoirs dürfen nur nach Einholung der schriftlichen Genehmigung der Wasserwaltung und unter genauer Beobachtung der

von bieser gegebenen Borschriften angelegt ober verändert werden.

Soweit solche Vorrichtungen ohne besondere Genehmigung der Wasserwalstung bereits angebracht sein sollten, muß binnen oben genannter Frist und bei Vermeidung gleichen Strafs respective Executiv-Versahrens für die betreffende Anlage nachträglich die schriftliche Genehmigung der Wasserwaltung eingeholt und eventuell an derselben die von der Verwaltung verlangte Aenderung durch den obengenannten Verpflichteten zur Aussführung gebracht werden.

Außer bem letteren ift für eine verbots- oder bedingungswidrig bergestellte Unlage

auch ber ausführende Handwerfer verantwortlich.

§ 9. Die von dem Wasserwert zur Regelung des Zussusses Wassers an den Pissoirs und Spülverrichtungen sür Aborte angebrachten besonderen Regulirungshähne dürsen niemals eigenmächtig verstellt werden, auch darf das Wasser zum Spülen der Aborte nicht beständig lausen, und muß die Leitung zur Spülung der Pissoirs von 12 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens geschlossen werden.

Feuerhähne, das sind Vorrichtungen, die mit einem oder mehreren habnen zum Ansichrauben von Schläuchen versehen find und stets gefüllt erhalten werden, durfen ausschließlich

nur bei Tenersgefahr geöffnet werben.

Für die Beachtung dieser Borschriften haftet berjenige, in dessen Gewahrsam respective Aufsicht sich die betreffenden Regulirungs- und Feuerhähne respective Spul-Vorrichtungen

befinden.

§ 10. Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Bentil, oder sonst ein Theil der Leitung nicht dicht ist, und dadurch ein Herauslecken des Wassers verursacht wird, so hat der nach § 9 Verpflichtete unverzüglich der Wasserwerks-Verwaltung Anzeige zu machen und für schleunigste Reparatur dieses Fehlers zu sorgen, auch wenn ihm selbst aus der Unterlassung derselben tein Nachtheil erwachsen würde.

§ 11. Bei allen mit Aufgrabungen verbundenen Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe städtischer Leitungsrohre, bei Anlage von Privatcanälen, bei Ausstellung von Rüstbäumen vor Häusern 2c., bei Pflaster= und Trottoir=Arbeiten hat — neben der Einholung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung — der betreffende Bauherr oder Werkmeister 24 Stunden vor dem Arbeits=Beginn der Wasserwerks=Verwaltung gegen eine von dieser zu ertheilende Bescheinigung Anzeige zu machen und diese Bescheinigung der Polizei=Verwaltung vorzulegen.

Der Bauherr sowohl, als ber Werkmeister sind hierfür, sowie insbesondere auch bafür verantwortlich, daß mährend ber Dauer bieser Arbeiten bie städtischen Abschlußhähne, Ber-

fcluftappen, Nummermarten ac. ftets frei und zugänglich respective fichtbar bleiben.

§ 12. Diese Berordnung tritt mit dem 1. Juli cr. in Kraft und werden Zuwiders handlungen gegen dieselbe mit einer Gelbstrase von 3 bis 9 Mark, im Rücksalle mit einer solchen von mindestens 6 Mark, im Unvermögenssalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

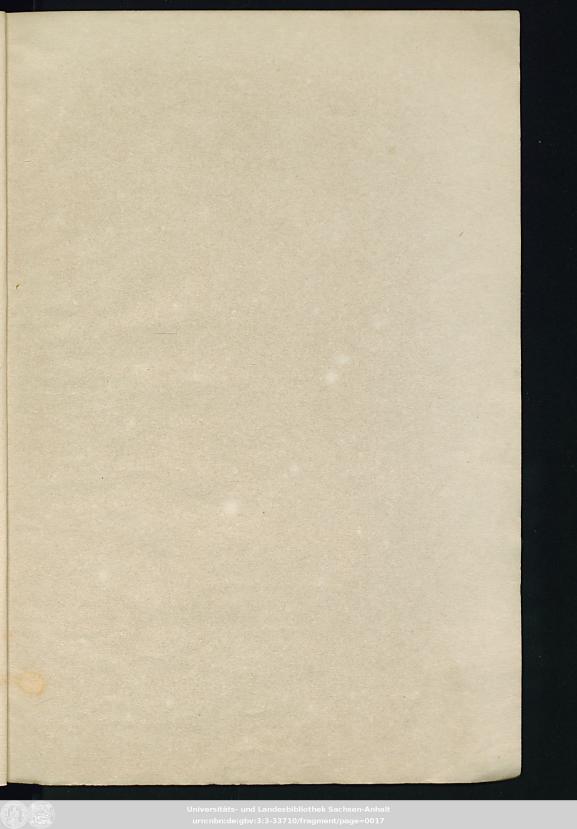
Salle, ben 12. 3mi 1878.

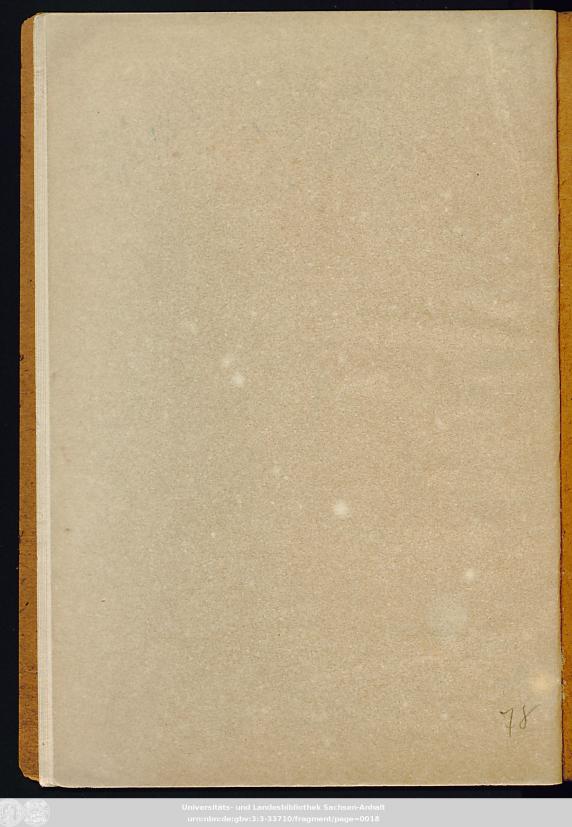
Die Polizei=Berwaltung.

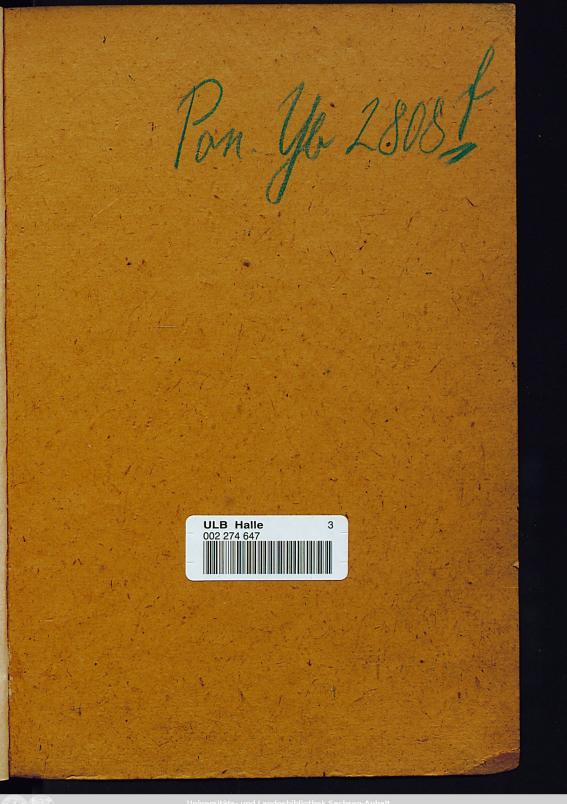
3. 23 :

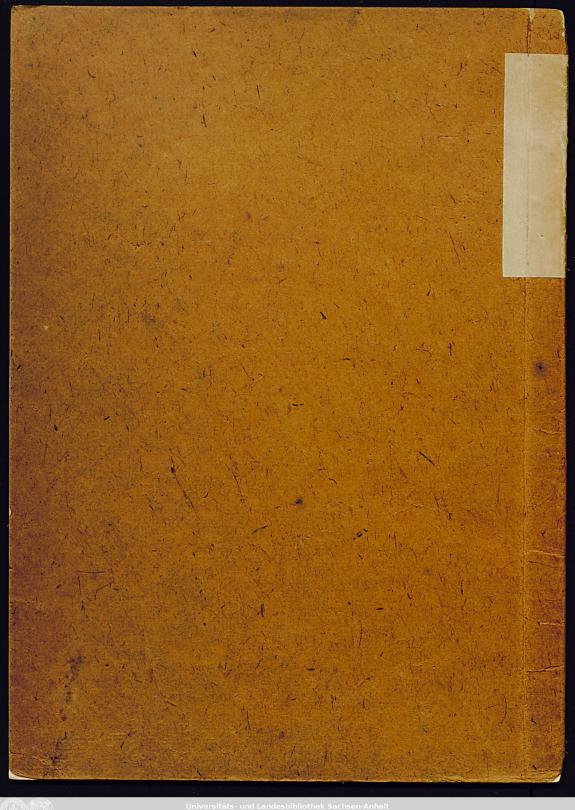
v. Hollh.

Falle, Buchbruderei bes Waisenhaufes.









Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:3-33710/fragment/page=0020

